

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 222-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.270

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Artikel 83 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird wie folgt ergänzt:

Artikel 83 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

Absatz 3 (neu) Natürliche Personen.

Begründung:

Die Anwendung der Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen beschränkt sich im schweizerischen Steuerrecht auf ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und auf im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, einschliesslich solcher mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die einem Erwerb in der Schweiz nachgehen.

Wer Personen angestellt hat, die quellensteuerpflichtig sind, stellt fest, dass sich dieses System bewährt hat. Der Lohnempfänger hat den Nettolohn zum Leben zur Verfügung und zahlt mit dem monatlichen Beitrag gleichzeitig seinen Anteil an die Steuern. Nicht nur junge Leute haben zu-

dem oft Mühe, die Steuern fristgerecht zu bezahlen. Viermal pro Jahr eine Steuerrechnung in verschiedenen grossen Raten zu bezahlen, kann je nach Lebenssituation zu einer grossen finanziellen Belastung werden.

Das System der Erfassung der Quellensteuerpflicht soll auch auf die natürlichen Personen ausgeweitet werden. Die heutigen Lohnsysteme sind so konzipiert, dass Ende des Monats viele Daten zur Verfügung und mit Knopfdruck ausgedruckt werden können. Für den Arbeitgeber kann das zu Beginn zu einem zusätzlichen Aufwand führen, ist das System eingeführt – analog AHV-Pflicht usw. – gehört es zur allgemeinen Administration.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass mit dem Systemwechsel und somit durch ein direktes Inkasso dem Staat grosse Teile von Steuerausfällen entfallen würden.

Verteiler

- Grosser Rat